

der jeweilige Herzog hier über eine reichslehnbare Amtsausstattung verfügte, die von seinen allodialen Gütern und Dienstmannen zu unterscheiden ist ⁶⁷⁾. Nur konnte die bei jenen Forschern noch auftauchende Unklarheit, daß nämlich diese Herzogsministerialen als *R e i c h s* dienstmannen bezeichnet worden sein sollen, durch den Nachweis beseitigt werden, daß wir in den Ranshofener Aufzeichnungen *regnum* offenbar mit „Herzogtum“ zu übersetzen haben.

2. Schwieriger zu durchschauen sind die politischen und Rechtsverhältnisse im Gebiet der von *B o s l* nachgewiesenen Mark *C h a m* ⁶⁸⁾, einer Gründung der Salierzeit, in der die Rapotonen-Diepoldingen die markgräfliche Stellung erhielten. Zum Herrschaftsbereich der Diepoldingen gehörte auch das Egerland, in dem seit Anfang des 12. Jh.s eine rege Kolonisationstätigkeit einsetzte und das 1146 nach dem Tode Diepolds III. ⁶⁹⁾ von Konrad III. eingegeben und an den eigenen Sohn, Friedrich IV. v. Schwaben, verliehen wurde ⁷⁰⁾, nach dessen Tode (1167) es dann in die unmittelbare Verwaltung des Kaisers überging. Zu beachten ist weiter, daß Barbarossa 1149 eine Ehe mit Adela von Vohburg, einer Tochter Diepolds, einging, die freilich schon 1153 wieder gelöst wurde.

Als eine Folge des Markencharakters des alten *Champriche* glaubt *B o s l* auch hier besonders geartete Beziehungen des Reiches namentlich zu der Ministerialität des Landes feststellen zu können. Er scheidet zwischen diepoldingischen Hausgutdienstmannen und „dem Markgrafen unterstellten Königsministerialen“ (Nordgau S. 69 f.) und bezeichnet die letzteren als „markgräfliche Königsministerialität“ (ebd. S. 72), „halb markgräfliche, halb königliche Ministerialen“ (ebd. S. 68), ja, es tauchen auch hier wieder die Ausdrücke „Doppelministerialität“ (1, 135) und „Doppelstellung der Dienstmannen in den Marken Cham und Nabburg“ auf (2, 477). Dieses Doppeldienstverhältnis soll den zielstrebigsten staufischen Herrschern dann Handhaben zum Ausbau ihrer Machtstellung im

⁶⁷⁾ Vgl. auch *B o s l* 2, 480.

⁶⁸⁾ Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden, Zs. f. bayer. LG. 14 (1944) 196 ff.

⁶⁹⁾ Nach älterer Zählung Diepold II.

⁷⁰⁾ *M. Doeberl*, Die Markgrafschaft u. die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (1894) S. 81 ff. — *H. Heuermann*, Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079—1152) (Diss. Berlin 1939) S. 92 f. stellt gegen *Doeberl* eine andere These auf: das Egerland sei erst 1149 „gewissermaßen als Mitgift“ Adelas an die Staufer gekommen, und zwar zunächst an Barbarossa. Seine Argumente haben mich aber nicht überzeugt, z. T. sind sie direkt falsch. Ich schließe mich daher dem Einspruch von *B o s l* 1, 121 Anm. 6 (muß heißen: Anm. 5) an.